

Verein pflegimuri



STATUTEN
des Vereins pflegimuri
mit Sitz in Muri

I. Name Sitz und Zweck

Art. 1. Unter dem Namen Verein pflegimuri besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Muri gemäss den Bestimmungen des ZGB in Art. 60 ff.

Art. 2. Der Verein bezweckt in Muri ein Pflegeheim unter dem Namen «pflegimuri» zu führen.

Der Verein bezweckt die ambulante und stationäre Betreuung und Pflege von Pflege- und Betreuungsbedürftigen sowie die Erbringung von Dienstleistungsangeboten für Pflegeabhängige mit ärztlich überwachten pflegerischer, rehabilitativer und sozialer Indikation.

Der Verein fördert die Fort-, Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeitenden.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit Gemeinden, dem Spital für das Freiamt anderen ambulanten und stationären Dienstleistern und Dritten. Im Rahmen seines Zweckes kann der Verein Einrichtungen schaffen, sich an anderen Institutionen beteiligen, solche unterstützen oder mit ihnen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

Der Verein kann Dienstleistungen gegenüber anderen Unternehmen ausführen.

Der Verein kann Grundstücke und oder Liegenschaften erwerben und veräussern. Er kann Kooperationen eingehen, Unternehmen gründen oder erwerben und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Er kann einzelne Betriebsteile in eine andere juristische Person überführen bzw. verschiedene Betriebsteile in unterschiedlichen juristischen Personen führen.

Art. 3. Massgebend bei der Erfüllung seiner Aufgaben sind:

- Achtung und Würde der menschlichen Person
- Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner
- die pflegerische und medizinische Betreuung nach anerkannten zeitgemässen Methoden
- die Wirtschaftlichkeit
- die Zielsetzungen der Gesetzgeber

II. Mitgliedschaft

Art. 4. Dem Verein können natürliche und juristische Personen und Gemeinden angehören. Vereinsmitglieder haben den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand entscheidet nach Eingang der Beitrittserklärung, welche einem Beitrittsantrag gleichkommt. Die Ablehnung kann ohne Grundangabe erfolgen. Personen die sich in besonderer Weise um den Verein und um die Institution pflegimuri verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung oder Konkurs der juristischen Person. Zahlt ein Mitglied während zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Mitgliederbeitrag nicht, erlischt die Mitgliedschaft.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

III. Finanzielle Mittel

Art. 5. Der Verein bestreitet seine Auslagen aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus Zuwendungen von öffentlicher oder privater Seite, aus den Erträgen seiner Vermögensanlagen sowie gegebenenfalls aus der Substanz seines Vermögens.

Der betriebliche Aufwand des Heimes wird in erster Linie bestritten aus Taxeinnahmen, Versicherungsleistungen sowie Entgelt von Leistungen des Heimes an Dritte.

Der Verein ist berechtigt, zur Finanzierung seiner Aufgaben fremde Mittel aufzunehmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

A) Vereinsversammlung

- Art. 6.** Die Versammlung der Mitglieder, welches das oberste Organ des Vereins bildet, findet ordentlicherweise 1 x jährlich statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mind. 50 Mitgliedern ist innert Monatsfrist eine ausserordentliche GV einzuberufen.
- Art. 7.** Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand oder vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen. Die Einladung hat mindestens 3 Wochen im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand Anträge zu Geschäften stellen und darüber beschliessen lassen, welche nicht traktandiert waren.
- Art. 8.** Wer Anträge zu Geschäften stellen will, welche nicht auf der Traktandenliste vermerkt sind, muss diese spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten, bei der Präsidentin einreichen.
- Art. 9.** Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Beschlussfassung über Jahresbericht und Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über Sachgeschäfte, welche ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, sowie Wahl des Vereinspräsidenten je auf 4 Jahre
 - Wahl der Revisionsstelle für die Dauer von 1 Jahr
 - Beschlussfassung über die Statutenrevision und über die Vereinsauflösung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der/des Präsidenten/in achtet die Vereinsversammlung besonders auf die persönliche und fachliche Eignung des/der Kandidaten/innen, um eine professionelle, den betriebswirtschaftlichen Anforderungen Rechnung tragende Führung des Vereins und des damit verbundenen Betriebes zu gewährleisten.

B) Vorstand

Art. 10. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Die Direktion (Direktor/in, bei Abwesenheit der/die Stv. Direktor/in) nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Vorstand verfügt über sämtliche Kompetenzen, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet werden.

Der Vorstand versammelt sich ordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten. Mindestens 3 seiner Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Der ordentlicherweise einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber und wählt auch den Vizepräsidenten. Er weist einzelnen Mitgliedern bestimmte Chargen zu und bildet nach Bedarf besondere Arbeitsgruppen.



- Art. 11.** Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
- Allgemeine Aufsicht über die Geschäftsleitung des Heimes
 - Antragsstellung zu den Traktanden der Vereinsversammlung
 - Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Genehmigung des Betriebs- und Investitionsbudgets
 - Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie Begründung und Änderungen von beschränkten dringlichen Rechten
 - Planung betrieblicher, baulicher und organisatorischer Änderungen im Betrieb
 - Beschlussfassung über Bauprojekte und die dafür erforderlichen Kredite. Überwachen des baulichen Zustandes der Liegenschaften des Vereins
 - Wahl von besonderen Kommissionen (z.B. Baukommission) für grössere Vorhaben. Die Mitglieder dieser Kommissionen müssen nicht zwingend einem Vereinsorgan angehören. Der Vorstand legt deren Kompetenzen fest
 - Beizug von externen Fachleuten zur Erledigung besonderer Aufgaben
 - Genehmigung von Verträgen und Erlass von Reglementen betriebs-organisatorischer Natur, welche von grundlegender Bedeutung sind
 - Beschlussfassung über Taxfestsetzungsbeschwerden
 - Beschluss der Taxordnung
 - Entschädigung der Vereinsorgane und der Beiräte
 - Festlegung der Organisation (Organisationsreglement)
 - Wahl des Direktors/der Direktorin
 - Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Der Vorstand kann einen Beirat wählen

C) Zeichnungsberechtigung

- Art. 12.** Der/die Präsident/in, in seiner Verhinderung der/die Vizepräsident/in, führen Unterschrift zu zweien. Zusammen mit einem weitem Mitglied des Vorstandes oder mit dem Direktor/der Direktorin bzw. dessen Stellvertreter/dessen Stellvertreterin.

D) Revisionsstelle

- Art. 13.** Die Revisionsstelle (ordentliche Revision) verfasst jährlich einen Bericht zu Händen der Vereinsversammlung und des Vorstandes.
- Art. 14.** Die Betriebs- und Vermögensrechnung des Heimes und des Vereins werden nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführt. Ueber das nicht unmittelbar dem Betrieb dienende Vereinsvermögen ist gesondert Rechnung zu führen.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 15.** Für die Änderung der Statuten wird eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vereinsversammlung benötigt, sofern die Änderung unter den Traktanden ausdrücklich aufgeführt wurde.
- Art. 16.** Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens 3/4 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder dies beschliessen. Der Beschluss ist nur bei ausdrücklicher vorheriger Traktandierung gültig.
- Das vorhandene Vermögen darf nur einer juristischen Person mit gemeinnützigem Charakter zugewendet werden, welche sich der Pflege von Personen mit beeinträchtigter Gesundheit widmet. Das Vereinsarchiv ist dem Staatsarchiv zu übergeben.
- Art. 17.** Diese Statuten ersetzen die ursprünglichen Statuten aus dem Jahre 1909 mit den Änderungen aus den Jahren 1943, 1944, 1946, 1974, 1994, 1999, 2003 und 2009.

Muri, 25. Mai 2012



Der Präsident: Dr. Franz Hold



Der Vizepräsident: Maurus Weber

Verein pflegimuri
Nordklosterrain 1
5630 Muri
T 056 675 92 00
F 056 675 92 18
info@pflegimuri.ch
pflegimuri.ch